

Wen trifft die Weiterbildungspflicht für Versicherungsagenten (§ 137b Abs. 3 GewO iVm mit dem Lehrplan für Weiterbildung der VA)?

Art. 10 (2) IDD verpflichtet die Herkunftsmitgliedstaaten dazu, dafür Sorge zu tragen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellte von Versicherungsvermittlern den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen.

Sie müssen ebenso dafür sorgen, dass die maßgeblichen Personen innerhalb der Leitungsstruktur eines Unternehmens, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen, direkt am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen nachweislich über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Verpflichtete zur Weiterbildung sind daher:

<p>Einzelunternehmer § 38 Abs. 5 GewO (Gewerbeinhaber)</p>	<p>Gesellschaften (§§ 9 Abs. 1, 3 iVm 39 GewO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei eingetragene Personengesellschaften (OG, KG): <u>alle</u> maßgeblichen Personen innerhalb der Leistungsstruktur eines solchen Unternehmens, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind (persönlich haftender Gesellschafter und gewerberechtl. Geschäftsführer)
	<p>Gesellschaften (§§ 9 Abs. 1 iVm 39 GewO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei juristischen Personen, wie zB Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften), Vereinen: <u>alle</u> maßgeblichen Personen innerhalb der Leistungsstruktur eines solchen Unternehmens (Vereins), die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind (inklusive handels- oder gewerberechtl. Geschäftsführer)
<p>Alle anderen, direkt an dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen (Angestellte), das können auch angestellte Geschäftsführer (handelsrechtlich, gewerberechtl.), Prokurist etc. sein.</p>	

Anmerkung:

Die Materialien zur Versicherungsvermittlungs-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 112/2018) als Umsetzung der IDD führen zu § 137b Abs. 1 (**fachliche Eignung**) aus, dass im Unterschied zu bisher nun bei Gesellschaften alle für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlichen Personen (bisher ein Drittel der Mitglieder des Leitungsorgans) die fachlichen Mindestkenntnisse zu besitzen haben. Bisher genügte der Nachweis, wenn nicht mehr als drei Personen in der Geschäftsführung intern verantwortlich sind, die **fachliche Eignung** nur des gewerberechtl. Geschäftsführers.

Zur **Weiterbildung** sind den oben genannten Materialien diesbezüglich keine gesonderten Aussagen zu entnehmen. Art. 10 (2) Unterabs. 5 IDD verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten jedoch zur Sicherstellung, dass alle, die selbst Versicherungen vermitteln sowie jene, die Verantwortung für die Vermittlung tragen sowie jene, die an der Vermittlung mitwirken, über die **erforderlichen**

Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Mangels spezieller Regelungen und im Hinblick auf die Intention der IDD für einen größtmöglichen Konsumentenschutz sind die **Ausführungen zur fachlichen Eignung auch als für die Weiterbildungspflicht geltend auszulegen.**

Rechtsgrundlagen:

Art. 10 IDD:

Berufliche und organisatorische Anforderungen

(1) Die Herkunftsmitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieber sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs ausüben, über die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Die Herkunftsmitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellte von Versicherungsvermittlern den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem entsprechenden Markt entspricht.

...

Abs. 2, Unterabsatz 5:

Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Anforderungen nach Absatz 1 und nach Unterabsatz 1 nicht auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die in einem Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen oder bei einem Versicherungs- bzw. Rückversicherungsvermittler arbeiten und die Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs ausüben, aber die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die maßgeblichen Personen innerhalb der Leitungsstruktur eines solchen Unternehmens, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen, direkt an dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen nachweislich über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

GewO 2018:

Berufliche und organisatorische Anforderungen

Guter Leumund und Befähigung

§ 137b. (1) Der Einzelunternehmer hat die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß den in der **Anlage 9** dargelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Bei Gesellschaften (§ 9 Abs. 1) dürfen im Leitungsorgan eines Unternehmens als Personen, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind, nur solche Personen eingesetzt werden, die den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen. Dies gilt auch für alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten. Dies kann entweder durch den Befähigungsnachweis für die Gewerbe Versicherungsvermittlung oder Gewerbliche Vermögensberatung oder gemäß § 19 durch einschlägige Ausbildungsgänge oder durch adäquate Verwendungszeiten erfüllt werden.“

§ 137b. „(3) Personen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 haben den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung gemäß der **Anlage 9** zu genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem jeweiligen Markt entspricht. Hiefür haben diese Personen ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr mindestens 15 Stunden, im Fall der Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit mindestens fünf Stunden, beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr zu absolvieren. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.